

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 19.06.2006**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5, 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.2009 (GVOBl. M-V S. 238), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 25.03.2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 07.07.2010 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.06.2006 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe d) und f) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.

2. § 4 Abs. 2 lit. g) wird wie folgt neu gefasst:

Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächlich anschließbare bebaute Fläche, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die genaue Lage dieser Umgriffsfläche ist in einer Anlage zum Beitragsbescheid zeichnerisch darzustellen.

3. § 5 (Beitragssatz) wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

für Lassan	4,44 €,
für Wolgast	5,47 €

je m<sup>2</sup> der nach § 4 Abs. 2 und 3 ermittelten bevorteilten Grundstücksfläche.

### Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, 12.07.2010



Weigler  
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 12.07.2010 der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, 12.07.2010



Weigler  
Verbandsvorsteher

